

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 429/13 B

L 9 R 4847/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 3378/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2014 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. November 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.11.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Neuberechnung seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 13.1.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Ist es rechtmäßig, bei der Bemessung der Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI einen Zugangsfaktor niedriger als 1,0 zu Grunde zu legen?"
- 7 Hierzu trägt er vor, dass diese Frage bereits durch den Beschluss des BVerfG vom 11.1.2011 (1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09 - BVerfGE 128, 138 = SozR 4-2600 § 77 Nr 9; vorgehend BSG vom 14.8.2008 - B 5 R 140/07 R - und vom 25.11.2008 - B 5 R 112/08 R) entschieden sei (Beschwerdebegründung S 8, letzter Abs, S 11, Abs 1). Auch wenn § 77 Abs 2 S 1 Nr 3 SGB VI verfassungsgemäß sei, verstoße die Vorschrift gegen europäisches Recht. Der Kläger rügt eine Verletzung von Art 14 EMRK iVm Art 1 des Zusatzprotokolls Nr 1 (Schutz des Eigentums). Er beruft sich auch auf Art 17 und 18 EMRK (Beschwerdebegründung S 11). Eine abschließende Entscheidung durch den EGMR sei noch nicht getroffen worden.



- 8 Mit diesem Vortrag hat der Kläger weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nach den aufgezeigten Maßstäben hinreichend dargelegt. Zwar rügt er die Verletzung von Vorschriften des Bundesrechts (§ 162 SGG), denn die Bestimmungen der EMRK sind als unmittelbar im Bundesgebiet geltendes Recht revisibel. Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle stehen in der deutschen Rechtsordnung im Rang eines förmlichen Bundesgesetzes (vgl. BVerfGE 111, 307; BVerfGK 14, 539; Senatsurteil vom 20.7.2011 - B 13 R 49/10 R - Juris RdNr 23; vgl. auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 162 RdNr 4b mwN).
- 9 Soweit sich der Kläger aber auf eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aus Art 14 EMRK iVm Art 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl II 1956, 1880, idF vom 17.5.2002 - BGBl II 1072) beruft, fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung, inwiefern ihm diese Normen einen weitergehenden Schutz als die - nicht als verletzt gerügte - Eigentumsgarantie aus Art 14 GG gewähren sollten. Insofern hat er versäumt, sich mit hierzu einschlägiger Rechtsprechung auseinanderzusetzen (vgl. nur BVerfG vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08 ua - BVerfGE 128, 326 = Juris RdNr 86 ff; Senatsurteil vom 20.7.2011 - B 13 R 49/10 R - Juris RdNr 23, wonach die EMRK und ihre Zusatzprotokolle auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des GG heranzuziehen sind, sofern dies nicht zu einer - von der Konvention selbst nicht gewollten - Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem GG führt).
- 10 Zudem erschließt sich in keiner Weise, aus welchem Grund der Kläger eine Diskriminierung aufgrund der Merkmale "wegen des Geschlechts, des beruflichen Status, der sozialen Herkunft und des Alters" geltend macht (S 11 der Beschwerdebegründung). Unklar bleibt auch, aus welchem Grund sich der Kläger auf Art 17 und 18 EMRK beruft. Hierzu trägt der Kläger nichts Substantiiertes vor. Es fehlt insbesondere an Darlegung der vom LSG getroffenen Feststellungen. Aus diesem Grund ist dem Senat keine Prüfung möglich, ob die als verletzt gerügten Merkmale im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich wären.
- 11 Wenn der Kläger eine Verletzung des Diskriminierungsverbots "von Kranken/Behinderten" rügt, so fehlt es an Darlegung, dass diese Merkmale vom Anwendungsbereich des Art 14 EMRK geschützt sind. Sofern er zugleich eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aus Art 3 Abs 3 S 2 GG rügt, fehlt es an ausreichendem Vortrag, aus welchem Grund neuer höchstrichterlicher Klärungsbedarf durch das BSG entstanden sein sollte. Denn der Kläger trägt lediglich vor, dass er die Rechtsauffassung des BVerfG (im Beschluss vom 11.1.2011 - 1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09 - BVerfGE 128, 138 = SozR 4-2600 § 77 Nr 9) nicht teilt. Dies reicht aber nicht aus, um erneuten Klärungsbedarf zu begründen. Hierfür hätte der Kläger darlegen müssen, dass dieser Rechtsprechung in nicht unerheblichem Umfang widersprochen wird (vgl. Krasney/Udsching,



Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 185 mwN). Daran fehlt es aber.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)